

Satzung über die Gestaltung von Werbeanlagen in der Stadt Plettenberg

– Werbeanlagensatzung –

Der Rat der Stadt Plettenberg hat in seiner Sitzung am 03.05.2022 aufgrund § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (BauO NRW 2018) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.04.1994 (GO NRW), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Plettenberg hat es sich zum Ziel gemacht, die Aufenthaltsqualität innerhalb der Stadt durch ortsgestalterische Maßnahmen zu verbessern und somit für die Menschen in Plettenberg das Stadtbild zu erhalten und zu gestalten. Im Rahmen des ISEK Innenstadt hat die Stadt Plettenberg durch Satzung die Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und unbebauter Flächen in der Plettenberger Innenstadt geregelt. Mit der vorliegenden Satzung soll nun die Gestaltung von Werbeanlagen auch für die übrigen Flächen auf Plettenberger Stadtgebiet geregelt werden. Diese örtlichen Bauvorschriften sollen darüber hinaus den Umgang mit neuen Formen von Werbeanlagen regeln.

§ 1 Sinn und Zweck der Satzung

Diese Satzung regelt gem. § 89 Absatz (Abs.) 1 Nummer (Nr.) 1 und Nummer (Nr.) 2 der BauO NRW 2018 die äußere Gestalt von Werbeanlagen sowie die Zulässigkeit von Werbeanlagen an baulichen Anlagen, hinsichtlich baugestalterischer Ziele im Geltungsbereich dieser Satzung. Zum Schutz des Ortsbildes sollen vor allem innerhalb der zentralen Innenstadtlagen sowie entlang der von Gewerbe- bzw. Handelsnutzungen geprägten Haupteinfallsstraßen grundlegende gestalterische Anforderungen gestellt werden. Es gelten daher gemäß § 89 Abs. 1 Nr. 1 der BauO NRW 2018 besondere Anforderungen an Werbeanlagen zum Schutz bestimmter Bauten, Straßen, Plätze von städtebaulicher Bedeutung und zum Schutz von Denkmälern.

§ 2 Gegenstand

(1) Regelungsgegenstand dieser Satzung sind Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) im Sinne des § 10 Abs. 1 BauO NRW 2018.

(2) Unberührt bleiben die Anforderungen des Denkmalschutzes, der Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und unbebauter Flächen in der Plettenberger Innenstadt, sowie des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG).

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Werbeanlagen:

Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) im Sinne des § 10 Abs. 1 BauO NRW 2018 sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Produkte, Gewerbe oder Berufe dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettelanschläge und Bogenanschläge oder für Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

(2) Werbung an der Stätte der Leistung:

Eine Werbeanlage befindet sich an der Stätte der Leistung, wenn sich die Werbeanlage und der Betrieb, für den geworben wird, auf demselben Grundstück oder in enger räumlicher Beziehung zueinander befinden. Eine Werbeanlage befindet sich ebenfalls an der Stätte der Leistung, wenn Produkte oder Dienstleistungen beworben werden, die durch diesen Betrieb verkauft werden.

(3) Fremdwerbung:

Als Fremdwerbung gelten alle Werbeanlagen, die nicht an der Stätte der Leistung aufgestellt werden. Fremdwerbung kommt sowohl als dauerhafte Werbung oder als Wechselwerbung (Plakatwände, Monitore, Prismenwendeanlagen etc.) zum Einsatz.

(4) Freistehende Werbeanlagen:

Freistehende Werbeanlagen sind ortsfeste bauliche Anlagen, die mit Hilfe von Trägerkonstruktionen (Pylone o.ä.) einzeln errichtet werden.

§ 4 Geltungsbereich und Schutzzonen

(1) Die Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Plettenberg. Der Geltungsbereich ist der als Anlage 1 beigefügten Karte zu entnehmen.

(2) Für die Bereiche der in dem „Plan zur Darstellung der besonderen Schutzzonen der Werbeanlagensatzung“ vom 16.02.2022 definierten Schutzzonen gelten besondere Vorschriften gemäß der §§5 ff. dieser Satzung. Der Plan ist Bestandteil der Satzung (Anlage 2)

(3) Diese Satzung gilt für die Neuerrichtung und wesentliche Veränderung von Werbeanlagen, darunter z.B. Schilder, Beschriftungen, Bemalungen.

(4) Die Satzung gilt nicht für Werbeanlagen an Bushaltestellen sowie Bauzäune und Baugerüste für die Dauer der Bauarbeiten.

§ 5 Zulässigkeit von Werbeanlagen in der Zone A

(1) Die Zone A entspricht dem Geltungsbereich der Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und unbebauter Flächen in der Plettenberger Innenstadt in der aktuell gültigen Fassung vom 09.10.2019. Grundlage hierfür ist der „Plan zur Darstellung der besonderen Schutzzonen der Werbeanlagensatzung“. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung (Anlage 2).

(2) Die Zone A beinhaltet folgende Hausnummern: Neue Straße, Graf-Dietrich-Straße 1-6, Wilhelmstraße 1-37, Alter Markt 1-3c, Schlossergasse 1 und 5, Kirchplatz 1-9, Kirchstraße 2-16, Am Obertor 1-6, Graf-Engelbert-Straße 2, im Kobbenrod 1-3, Grünestraße 1, Maiplatz 2-10 (mit Ausnahme Hausnummer 5).

(3) In der Zone gilt unverändert die Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und unbebauter Flächen in der Plettenberger Innenstadt vom 09.10.2019.

§ 6 Zulässigkeit von Werbeanlagen in der Zone B

(1) Die Zone B zählt zum zentralen Geschäftsbereich der Plettenberger Innenstadt, weshalb dort besondere Anforderungen an Art, Größe und Gestaltung von Werbeanlagen gestellt werden. Werbeanlagen in der Zone B haben sich in die Architektur und die Gesamtwirkung des Stadtraumes einzufügen. Es ist auf ein harmonisches Einfügen von Werbeanlagen in die jeweilige Gebäudefassade und das benachbarte städtische Umfeld zu achten. Dabei spielen Art, Form, Größe, Gliederung, Material, Farbe und Anbringungsort einer Werbeanlage eine wichtige Rolle. Die Gestaltungsart von Werbeanlagen unterstützt den historischen Charakter, den die Innenstadt Plettenbergs trotz zahlreicher Ergänzungen und Überformungen immer noch besitzt, und vermittelt eine Wertigkeit, wie sie für den gesamten Innenstadtbereich angestrebt wird.

(2) Zur Zone B gehören die Randbereiche der Altstadt, sowie die ringförmig um die Altstadt angeordnete Bebauung. Zudem gehört zu der Zone B auch die Bebauung entlang der Kaiserstraße, Grünestraße, Bahnhofstraße, welche auch die Flächen des P-Centers einschließt. Die Zone B ist in dem „Plan zur Darstellung der besonderen Schutzzonen der Werbeanlagensatzung“ dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 2).

(3) Die Zone B beinhaltet folgende Hausnummern: Kaiserstraße 1–23, Schlieffenstraße 2, Viktoriastraße 1, Grünestraße 2-32, Eschenohler Straße (alle Hausnummer), Steinbrinkstraße 1 und 3, Brachtstraße 7 und 7a, Lindengraben (alle Hausnummern), Graf-Engelbert-Straße 5, 7 und 8, Offenbornstraße 1, 3, 5, 7 und 13, Bahnhofstraße 76, 82, 84, 86, 88, 90-92, 105, 103, 99, Weskebieke 2-5, 7, 13, Am Wall 27, 31, 34, 38 Am Untertor 1, 3, 5, Zimmerstraße 1-3, Umlauf 1, 3, 4, 6, 7, 12, 14, 21-24, 26.

(4) Werbeanlagen in Form von bewegten oder wechselnden Bildern, Laufschriften, Blink- oder Wechsellichtanlagen und Strahlern, die gegen den Nachthimmel strahlen, sowie sich drehende oder in ähnlicher Weise bewegliche Werbeanlagen sind unzulässig.

(5) Werbeanlagen mit grellen Neon-, fluoreszierenden oder reflektierenden Farben oder bewegtem Licht sind nicht zulässig.

(6) Werbeanlagen sind ausschließlich an Gebäudefassaden zulässig. Freistehende oder bewegliche Werbeanlagen wie Aufsteller, Fahnen o. Ä. sind nicht erlaubt, ebenso wenig freistehende Schaukästen sowie solche an Gebäudefassaden.

(7) Werbung ist ausschließlich an der Stätte zulässig, wo die jeweilige Leistung eines Handels-, Gewerbe- oder Gastronomiebetriebes erbracht wird:

1. Werbeanlagen dürfen ausschließlich in den Erdgeschosszonen bis zur Brüstungshöhe der Fenster des ersten Obergeschosses angebracht werden, um den Charakter der Gesamtfassade zu wahren.
2. Werbeanlagen sind an der Gesamtkomposition der Fassade, den Achsen und Fluchten der Fassadenöffnungen auszurichten. Gliederungselemente der Fassade dürfen nicht überdeckt oder überschritten werden.
3. Werbeanlagen dürfen nicht bis an die seitlichen Fassadenkanten gezogen werden; zu ihnen hin ist ein Abstand von mindestens 0,5 m einzuhalten.
4. Werbeanlagen dürfen in einem Fassadenabschnitt eine maximale Fläche von 4m² nicht überschreiten, um ein Gleichgewicht von architektonischer Wirkung einer Fassade und Werbeeffekt zu erzielen.
5. Da flächige, farbige Schilder den Charakter einer Fassade stark beeinflussen können und sie zum „Werbeträger“ degradieren, sind ausschließlich Einzelbuchstaben mit einer maximalen Höhe von 0,6 m zulässig. Diese können auf der Fassade angebracht oder direkt auf die Fassade gemalt werden.
6. Die Farbe der Werbeanlagen ist auf die Farbe der Fassade abzustimmen, auch weiße oder transparente Schilder sind zulässig.
7. Vertikale Schriftzüge sind unzulässig. Je Fassade ist ein Einzelschild, z.B. ein Namensschild oder eine Speisekarte, von maximal 0,4m² Größe zulässig.
8. Werbeanlagen in Form von fest angebrachten Anschlägen und Folien an Schaufensterscheiben und Türen (bedruckte Folien, Folienschriften, Plakatansschlägen u.a.) dürfen 20% der Schaufensterfläche nicht überschreiten.
9. In jedem Fassadenabschnitt ist nur ein Werbeausleger an Fassaden zugelassen. Die maximale Ansichtsfläche eines Auslegers beträgt 0,5m², die maximale Dicke eines Auslegers 10 cm. Zur Gewährleistung von der Barrierefreiheit dürfen Ausleger inklusive Befestigung maximal 1 m vor die Fassade ragen. Unterhalb von Auslegern ist eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2,5 m einzuhalten.
10. Die in Anspruch genommenen Flächen für zulässige Einzelschilder, Schaufensterbeklebungen sowie Ausleger werden auf die für einen Betrieb maximal zulässige Fläche von Werbeanlagen (4m²) angerechnet.
11. Sind an einem Gebäude Werbeanlagen unterschiedlicher Anbieter vorgesehen, so sind diese aufeinander abzustimmen.

§ 7 Zulässigkeit von Werbeanlagen in der Zone C

(1) Da in der Zone C das Wohnen überwiegt und Werbung sich hier vor allem auf Hinweise auf wohnverträgliche Dienstleistungen beschränkt, sind Werbeanlagen nur in begrenztem Maß vorzusehen. Ziel ist eine behutsame Einfügung von Werbeanlagen in die Gestaltung von einer von Wohnnutzung dominierten Stadtbildzone.

(2) Die Zone C umfasst die überwiegend von Wohnbebauung geprägten Randbereiche der Innenstadt (wie Königstraße, Schlieffenstraße, Viktoriastraße und Brachtstraße). Die Zone C ist im „Plan zur Darstellung der besonderen Schutzzonen der Werbeanlagensatzung“ dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 2).

(3) Die Zone C beinhaltet folgende Hausnummern: Kaiserstraße 8a-8d,17a; Viktoriastraße 2-10; Schlieffenstraße 1; 3-8, An der Lohmühle 2, 4, 6; Lehmkuler Straße 1, 3, 5, 7, 9, 11; Böhler Weg 2; Lehmkuler Platz 1-5; Königsstraße 1-14, 18, 20; Steinbrinkstraße 5, 7, 7a; Brachtstraße 12, 12a, 14, 16, 18, 20, 22, 26, 28, 30, 32, 34.

- (4) Werbeanlagen in Form von bewegten oder wechselnden Bildern, Laufschriften, Blink- oder Wechsellichtanlagen und Strahlern, die gegen den Nachthimmel strahlen, sowie sich drehende oder in ähnlicher Weise bewegliche Werbeanlagen sind unzulässig.
- (5) Werbeanlagen mit grellen Neon-, fluoreszierenden oder reflektierenden Farben oder bewegtem Licht sind nicht zulässig.
- (6) Werbeanlagen sind ausschließlich an Gebäudefassaden zulässig. Freistehende oder bewegliche Werbeanlagen wie Aufsteller, Fahnen o. Ä. sind nicht erlaubt, ebenso wenig freistehende Schaukästen sowie solche an Gebäudefassaden.
- (7) Werbung ist ausschließlich an der Stätte zulässig, wo die jeweilige Leistung eines Handels-, Gewerbe- oder Gastronomiebetriebes erbracht wird
1. Zulässig sind Einzelschilder mit einer maximalen Fläche von 0,4 qm, die direkt an der Fassade anzubringen sind.
 2. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Beschriftungen sind nur in der Erdgeschosszone oder in der Brüstungszone des ersten Obergeschosses zulässig.
 3. Werbeanlagen sind an der Gesamtkomposition der Fassade, den Achsen und Fluchten der Fassadenöffnungen auszurichten. Gliederungselemente der Fassade dürfen nicht überdeckt oder überschritten werden.
 4. Die Farbe der Werbeanlagen ist auf die Farbe der Fassade abzustimmen, auch weiße oder transparente Schilder sind zulässig.
 5. Werbeanlagen sind nur im Erdgeschossbereich zulässig, sie dürfen Gliederungselemente der Fassade nicht überdecken und müssen einen Mindestabstand von der äußeren Fassadenkante von 0,49 m einhalten.
 6. Selbstleuchtende, hinterleuchtete Schilder oder ein Anstrahlen von Schildern sind unzulässig.

§ 8 Zulässigkeit von Werbeanlagen in der Zone D

(1) Für die Zone D wurden die Haupteinfahrstraßen innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrten inklusive der begleitenden Bebauung festgelegt. Die Landesstraßen L561 und L697, sowie die Bundesstraße B236 sind wichtige Stadteinfahrten, die für den ersten Eindruck von der Stadt Plettenberg von großer Wirksamkeit sind. Daher sollen diese Straßenzüge und die angrenzende Bebauung vor einer Überfrachtung und einer negativen Prägung der Straßenräume durch Werbeanlagen geschützt werden. Dargestellt wird die Zone D im „Plan zur Darstellung der besonderen Schutzzonen der Werbeanlagensatzung“. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung (Anlage 2).

(2) Die Zone D umfasst dabei folgende Straßenzüge:

Von Westen:	Osterloh (L561) – Rosenthal – Herscheider Straße
Im Westen:	Am Wall (L697) bis Hestenbergtunnel
Von Süden:	Oestertalstraße (L697) - Königstraße (zw. Oesterweg u. Lehmkuhler Str.)
Im Norden:	Ortsdurchfahrt Lennestraße (B236) – Kahley – Ortsdurchfahrt Reichsstraße (B236)

- (3) Der Geltungsbereich der festgelegten Straßenzüge wird durch eine Begleitlinie im Abstand von 50m ab der Straßenbegrenzungslinie begrenzt. Relevant ist darüber hinaus die Sichtbarkeit der Werbeanlagen vom öffentlichen Verkehrsraum aus. Diese ist gegeben, wenn die Werbeanlagen von einem beliebigen Standort innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes gesehen und als solche erkannt werden kann.
- (4) Werbeanlagen mit grellen Neon-, fluoreszierenden oder reflektierenden Farben sind nicht zulässig.
- (5) Werbeanlagen auf Dächern, an Schornsteinen und Einfriedungen sind unzulässig.
- (6) Alle Werbeanlagen an einem Gebäude sind nach Art, Größe, Gestaltung und Anbringungsort aufeinander abzustimmen.
- (7) Werbeanlagen in störender Häufung an derselben Stätte der Leistung sind unzulässig.
- (8) Fremdwerbung ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Stadt kann auf Antrag abweichend Fremdwerbung in der Zone D unter folgenden Voraussetzungen genehmigen:
1. Die elektronisch gestützte Werbeanlage („LED-Infoscreens“) zur Fremdwerbung darf folgende Höchstmaße nicht überstreiten:
Gesamthöhe maximal: 6,50m
Eine Ansichtsfläche maximal: 15m²
 2. Die Werbeanlage kann ein- oder beidseitige Werbeflächen haben. Die Standzeit der jeweiligen Werbebilder muss mindestens 8 -10 Sekunden betragen. Zulässig sind Standbilder mit punktueller Animation eines Details oder Elements. Die Leuchtintensität hat sich stufenlos an die Umgebungshelligkeit anzupassen. Unzulässig ist das Abspielen von bewegten Bildern wie Filmen, Filmcuts oder Trailern und von audiovisuellen Sequenzen. Unzulässig sind außerdem blitzende und blinkende sowie akustische Effekte.
 3. Die elektronisch gestützten Medien müssen mindestens 3 Stunden pro Tag und Aufstellort während der Tagzeit (06:00 bis 22:00 Uhr) Stadtinformationen nach Wahl der Stadt Plettenberg für Hinweise auf kulturelle, sportliche oder andere Ereignisse, Veranstaltungen und Messen zeigen.
 4. Im Umkreis von 1000 Meter um einen Aufstellort darf keine weitere Werbeanlage dieser Art errichtet werden.
 5. Bei Werbeanlagen im Bereich „klassifizierter“ Straßen (Autobahnen, Bundesstraßen, Landes- und Kreisstraßen) sind außerhalb von Ortsdurchfahrten zusätzlich die Vorschriften des § 9 FStrG (Bundesfernstraßengesetz) bzw. der §§ 28 StrWG NRW über die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone zu beachten.

§ 9 Zulässigkeit von Werbeanlagen im übrigen Stadtgebiet

- (1) Für alle übrigen Flächen im Stadtgebiet von Plettenberg, die nicht in den Zonen A bis D liegen gelten die Vorschriften der BauO NRW 2018.
- (2) Wirkungen, die von Werbeanlagen aus den Zonen A bis D ausgehen, erstrecken sich auf das übrige Stadtgebiet.

§ 10 Abweichungen

(1) Von der Regelung dieser Satzung können Abweichungen (Befreiungen) unter Anwendung von § 69 BauO NRW 2018 zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

(2) Anträge auf Abweichungen und Ausnahmen von dieser Satzung sind schriftlich an die Stadt Plettenberg an das Fachgebiet 61 (Stadt- und Umweltplanung) zu richten und zu begründen, sofern sie nicht in einem Bauantragsverfahren abgehandelt werden. Dem Antrag sind alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliches oder fahrlässiges Errichten, Aufstellen, Anbringen, Ändern oder Ergänzen von nach dieser Satzung unzulässigen oder genehmigungspflichtigen Werbeanlagen ohne Genehmigung stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW 2018 dar.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 86 Abs. 3 BauO NRW 2018 mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Für Maßnahmen, die nicht der Satzung entsprechen und für die keine Abweichung zugelassen wurde, muss der Rückbau angeordnet werden.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung kommt dieser der Vorrang vor den in den rechtswirksamen Bebauungsplänen enthaltenen örtlichen Bauvorschriften zu Werbeanlagen zu.

Plettenberg, den

Der Bürgermeister

(Schulte)

Anlagen

Anlage 1: Geltungsbereich der Werbeanlagensatzung

Anlage 2: Plan zur Darstellung der besonderen Schutzzonen der Werbeanlagensatzung

Anlage 3: Kurzbegründung der Werbeanlagensatzung